

**Informationen**  
– für die Landtagsverwaltung –  
**zum Einbürgerungsverfahren und**  
**zu den gesetzlich bestimmten Einbürgerungsvoraussetzungen**

Zuständigkeit und Verfahren

Seit 1. Januar 2014 sind die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte auch für Einbürgerungen selbst zuständig. Das MIK entscheidet nur noch über Einbürgerungsanträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt wurden. Dabei wirken die Staatsangehörigkeitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte von je her mit und händigen beispielsweise die Einbürgerungsurkunden aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAngZustG) vom 10. September 2013 (GVBl. Nummer 25), mit dem den Landkreisen und kreisfreien Städten sämtliche Staatsangehörigkeitsangelegenheiten übertragen wurden.

Einbürgerungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Einbürgerungsentscheidungen sind das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und die dazu vom Bundesministerium des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (StAR-VwV). Grundsätzlich (d. h. mit den durch Gesetz oder in den Verwaltungsvorschriften bestimmten Sonderregelungen und Ausnahmen) gelten danach für eine Einbürgerung folgende tatbestandliche Voraussetzungen:

- Die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber müssen seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen;
- sie müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass sie keine sicherheitsgefährdenden extremistischen Bestrebungen verfolgen;
- sie müssen den Lebensunterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) bestreiten können oder sie dürfen eine Inanspruchnahme solcher Leistungen nicht zu vertreten haben;
- falls sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit nach dem Recht ihres Herkunftsstaates oder des Herkunftsstaates ihrer Eltern nicht kraft Gesetzes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren, müssen sie, wenn es sich nicht um die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt, ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben;
- sie dürfen nicht zu einer Strafe verurteilt worden sein;
- sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen.

Die Einbürgerung einer Person ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie sicherheitsgefährdende extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder dies früher getan und sich davon nicht glaubhaft abgewandt hat.

-----